

HANS-HEINRICH JESCHECK
Pressefreiheit und militärisches Staatsgeheimnis

**SCHRIFTENREIHE
DER JURISTISCHEN GESELLSCHAFT e.V.
BERLIN**

Heft 16



Berlin 1964

WALTER DE GRUYTER & CO.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

Pressefreiheit und militärisches Staatsgeheimnis

Von

Dr. Hans-Heinrich Jescheck
Professor an der Universität Freiburg i. Br.

Vortrag
gehalten vor der
Berliner Juristischen Gesellschaft
am 11. Oktober 1963



Berlin 1964

WALTER DE GRUYTER & CO.

vorm. G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

VERLAGSARCHIV

Archiv-Nr. 2 727 643/4

Satz und Druck: Berliner Buchdruckerei „Union“ GmbH, Berlin 61

Alle Rechte, einschließlich des Rechtes der Herstellung von Fotokopien und Mikrofilmen, vorbehalten

Das Thema „Pressefreiheit und militärisches Staatsgeheimnis“ habe ich auf Wunsch Ihrer Gesellschaft dem politischen Strafrecht entnommen. Mit der Anregung, dieses Gebiet für meinen Vortrag auszuwählen, wurde mir keine leichte Aufgabe gestellt, denn das politische Strafrecht gehört bekanntlich zu den umstrittensten Materien meines Faches. Hier steht nicht der im Prinzip von jedermann gutgeheißene Kampf gegen das Verbrechen schlechthin zur Debatte, sondern der Schutz des Staates selbst in seinem Verhältnis zum politischen Gegner und zur Welt der anderen Staaten. Innerhalb der bewegten Atmosphäre des politischen Strafrechts ist das Verhältnis von Pressefreiheit und militärischem Geheimnisschutz wiederum ein Hauptstreitpunkt, weil in der Demokratie die offene politische Auseinandersetzung nicht vor der Verteidigungspolitik haltmachen darf, zugleich aber auch der demokratische Staat nicht ohne den Schutz seiner Landesverteidigung auskommen kann. Wir betreten hier die Arena des politischen Kampfes, wo die sachlichen Argumente in der Hitze des Gefechts oft genug überhört oder beiseite gedrängt werden.

Diese uns allen geläufige Beobachtung veranlaßt mich zu einer Vorbemerkung über die Absicht, die ich mit meinen Ausführungen verfolge. Wenn man Diskussionen über politisches Strafrecht beobachtet, wie sie heute bei uns üblich geworden sind, so muß man meist erleben — ganz gleich ob es sich um Regierungsanhänger oder Oppositionelle, um Politiker oder Wähler, um Professoren oder Studenten, um Juristen oder Publizisten, um wissenschaftliche Aufsätze oder Prozeßschriften handelt — daß alsbald politische, historische und persönliche Gefühlsäußerungen allgemeiner Art an die Stelle der sachgebundenen Aussprache treten. Kennzeichnend dafür sind die Bitterkeit, ja manchmal Gehässigkeit des Ausdrucks, der versteckte Vorwurf der politischen Vergangenheit, die Verdächtigung der Motive des staatlichen Handelns, die Cassandra-rufe und moralischen Beschuldigungen. Alles das hängt mit dem vielfachen Unglück unserer politischen Geschichte in den letzten 50 Jahren zusammen, das bei jedem Deutschen, der sich eingesetzt und mit dem Ganzen mehr oder weniger identifiziert hat, Vor-